

1695

# Stenographisches Protokoll.

## 161. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 15. Mai 1931.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1695) — Ange-  
lobung Ofenböck, Gafner und Strobel (1696).

**Bundesrat:** Zuschrift des Landeshauptmannes von Tirol,  
betr. die Mandatsniederlegung Dr. Steidle (1695).

**Zuschriften:** 1. Des Amtes der Landesregierung von  
Tirol, betr. die Nachwahl eines Bundesrates (1695);

2. des Amtes der n. ö. Landesregierung, betr. die  
Mandatsniederlegung Ofenböck, Gafner und Christoph  
und die Vornahme der Ersatzwahl (1695).

**Bundesregierung:** Zuschrift des Bundeskanzlers, betr.  
die Enthebung des Bundesministers Dr. Josef Kesch vom  
Amte und seine Betrauung mit der vorläufigen Fort-  
führung der Geschäfte des Bundesministeriums für soziale  
Verwaltung (1696).

**Zuschriften der Bundesregierung:** Mitteilung des  
Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat ge-  
faßte Gesetzesbeschlüsse: 1. Abänderung des Gesetzes über  
die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union  
der Sozialistischen Sowjet-Republiken; 2. Errichtung von  
Essigsäureerzeugungsstätten; 3. Gewerbliche Fortbildungs-  
schulen in Tirol; 4. Abänderungen des Schulerrichtungs-  
gesetzes für Niederösterreich; 5. Abänderung des § 12 des  
Gesetzes vom 14. Mai 1869; 6. Rekonstruktion der öster-  
reichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und  
Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen der  
österreichischen Nationalbank (1696).

**Verhandlungen:** 1. Bericht des Ausschusses für Ver-  
fassungs- und Rechtsangelegenheit über den Gesetzes-  
beschluß über die Wahl des Bundespräsidenten (B. 81)  
— Berichterstatter Jangel (1696), Dr. Fugelmann  
(1697) — Kein Einspruch (1699).

Mündliche Berichte, betr.: 2. Förderung der öster-  
reichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen  
Sowjet-Republiken — Berichterstatter Kötter (1699) —  
Kein Einspruch (1700);

3. Errichtung von Essigsäureerzeugungsstätten — Be-  
richterstatter Kötter (1700) — Kein Einspruch (1700);

4. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Tirol — Bericht-  
erstatter Bramböck (1700) — Kein Einspruch (1700);

5. Abänderung des Schulerrichtungsgesetzes für Nieder-  
österreich — Berichterstatterin Dr. Pichl (1700) — Kein  
Einspruch (1701);

6. Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869  
— Berichterstatterin Dr. Pichl (1701) — Kein Einspruch  
(1701);

7. Rekonstruktion der österreichischen Credit-Anstalt  
für Handel und Gewerbe und Abänderung einiger Be-  
stimmungen der Satzungen der österreichischen National-  
bank — Berichterstatter Kötter (1701), Dr. Kehr (1702)  
— Kein Einspruch (1703).

Vorsitzender **Stöckler** eröffnet die Sitzung um  
2 Uhr 45 Min. nachm. und erklärt das Protokoll  
über die Sitzung vom 31. März als genehmigt.

Entschuldigt sind Klein, Sturm, Dr. Hemala  
und Emmerling.

Es sind folgende Zuschriften eingelangt:

„An die Kanzlei des Österreichischen Bundesrates  
in Wien I.“

Ich erhielt gestern sowohl vom Bundesratsmitglied  
Dr. Steidle als auch von dessen Ersatzmann  
Hofrat Dr. Oskar Hohenbrunn die Mitteilung, daß  
sie ihr Bundesrats-, beziehungsweise Ersatzmandat  
niederzulegen sich entschlossen haben.

Ich beehre mich, davon die Kanzlei des Bundes-  
rates mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß  
ich bei der nächsten Tagung des Tiroler Landtages,  
die kommende Woche erfolgt, die Neuwahl des  
Bundesratsmitgliedes für Tirol und dessen Ersatz-  
mannes vornehmen werde.

Es zeichnet in vorzüglicher Hochachtung

Dr. Stumpf e. h.,

Landeshauptmann.“

„An das Präsidium des Bundesrates  
in Wien, Parlament.“

Ich beehre mich, zur Kenntnis zu bringen, daß der  
Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 14. April  
1931 gemäß Artikel 35 des Bundes-Verfassungs-  
gesetzes Herrn Landeshauptmann Dr. Franz Stumpf  
zum Mitgliede und den Landtagsabgeordneten Johann  
Dettl zum Ersatzmann in den Bundesrat gewählt hat.

Der Landeshauptmann:

Dr. Stumpf e. h.“

„An das Präsidium des Bundesrates  
in Wien.“

Die mit Beschluß des Landtages von Nieder-  
österreich vom 20. Mai 1927 in den Bundesrat  
entsendeten drei Mitglieder Anton Ofenböck, Bürger-  
meister in Wiener Neustadt, Josef Gafner, Ober-  
schaffner der österreichischen Bundesbahnen, Sigmund-  
herberg, und Franz Christoph, Inspektor i. R.,  
Maria Enzersdorf, sowie die drei Ersatzmänner Johann  
Smittka, Hans Steiner und Josef Petersilka,  
welche auf die Liste der sozialdemokratischen Partei  
entfallen, haben ihre Mandate zurückgelegt.

1896

161. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Mai 1931.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 24. April 1931 eine Neuwahl vorgenommen, nach der Anton Ofenböck, Bürgermeister in Wiener Neustadt, Josef Gafner, Ober-schaffner der Österreichischen Bundesbahnen, Sigmundsherb-berg, und Franz Strobl, Bauernkammerrat, Haugsdorf, in den Bundesrat als Mitglieder entsendet werden.

Hievon beehrt sich die n. ö. Landesregierung unter gleichzeitiger Verständigung des Bundeskanzleramtes Mitteilung zu machen.

Wien, 25. April 1931.

N. ö. Landesregierung:

Dr. Kastner,  
Landesamtsdirektor."

Die neu-, beziehungsweise wiedereingetretenen Bundesräte Anton Ofenböck, Josef Gafner und Franz Strobl leisten die Angelobung.

Es ist weiters folgende Zuschrift eingelangt:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit dem Schreiben vom 15. April 1931 den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Josef Nešch auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben und gleichzeitig mich mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betraut.

15. April 1931.

Dr. Ender e. h."

Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Abänderung des Gesetzes über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken; 2. Errichtung von Essigsäureerzeugungsstätten; 3. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Tirol; 4. Abänderung des Schulerrichtungs-gesetzes für Niederösterreich; 5. Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869; 6. Rekonstruktion der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen der Österreichischen Nationalbank.

**Vorsitzender:** Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Um-gangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Ver-handlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsange-legenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1931 über die Wahl des Bundespräsidenten (B. 81).

Berichterstatter **Zangel:** Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 4. Mai mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1931 über die Wahl des Bundespräsi-denten beschäftigt. Der vom Vorsitzenden bestellte Berichterstatter Bundesrat Dr. Hugelmann stellte den Antrag, der Bundesrat möge gegen den Ge-setzesbeschluß Einspruch erheben.

Er begründete diesen Antrag in der Hauptsache wie folgt:

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 7 im Zu-sammenhang mit § 12, Absatz 2, Z. 2, des Ge-setzesbeschlusses ergeben sich Bedenken.

Artikel 60 des Bundes-Verfassungs-gesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle vom Jahre 1929 bindet die Wählbarkeit an sich nicht an die Einbringung eines Wahlvorschlages. Absatz 2, erster Satz, normiert sogar ausdrücklich und zwingend: „gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat.“ Absatz 3 normiert tatativ die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Das Durch-führungsgesetz hat nach Absatz 1, dritter Satz, nur die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Wahlpflicht, nicht aber über die Wählbarkeit zu treffen. Demnach ergeben sich gegen die Verfassungsmäßigkeit jener Bestimmungen, welche die Wählbar-keit, insbesondere schon im ersten Wahlgang, an die Voraussetzung des Wahlvorschlages binden, schwer-wiegendste Bedenken, welche dadurch nicht beseitigt werden, daß die Einschränkung der Wählbarkeit auf dem Umweg über scheinbare Verfahrensvorschriften erreicht wird. Analogien mit solchen Durchführungs-vorschriften, die sich auf Proportionalwahlen be-ziehen, sind deshalb nicht zulässig, weil wohl bei einer Proportionalwahl, nicht aber bei einer Einer-wahl die Einreichung von Wahlvorschlägen einen normalen Bestandteil des Wahlverfahrens bildet.

Wohl ist im zweiten Absatz des Artikels 60 von Wählergruppen die Rede, welche die Wahlwerber aufgestellt haben, aber mit einer für den Fall der Stichwahl beschränkten Wirkung. Wenn zur Durchführung dieser Spezialbestimmung die Ein-bringung von Wahlvorschlägen und deren Befristung für zulässig und nötig erachtet wird, so kann sie doch nur mit der in der Verfassung für den Fall der Stichwahl vorgesehenen Wirkung ausgestattet werden. Die Bestimmung des Absatzes 2 des Ar-tikels 60 stellt sich angesichts des Grundgedankens der Volkswahl als eine Ausnahmebestimmung dar,

welche nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Zu welchen absurden Ergebnissen die willkürliche Interpretation der Verfassung in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß führt, zeigt sinnfällig § 12, Absatz 5, welcher die Wähler, um überhaupt zu einer gültigen Wahl zu gelangen, zwingt, einen Verstorbenen zu wählen.

Nach eingehender Wechselrede, an welcher sich außer den Regierungsvertretern Ministerialräten Dr. Ruber, Dr. Jäckl und Dr. Kramer, die Bundesräte Zangel, Klein, Dr. Salzmann und Dr. Fugelmann beteiligten, wurde über den gestellten Einspruchsantrag die Abstimmung vorgenommen, welche Stimmengleichheit ergab, so daß der Antrag als abgelehnt erschien.

Bundesrat Dr. Fugelmann legte das Referat zurück, und Bundesrat Zangel wurde zum Berichterstatter für den Bundesrat gewählt.

Da ein anderer Antrag als der auf Erhebung des Einspruches nicht vorlag, gelangte der Ausschuß sohin zu keinem positiven Beschlusse.

Die Gründe, weshalb der gestellte Einspruchsantrag keine Mehrheit im Ausschusse fand, sind nachstehende:

Aus dem klaren Wortlaut des letzten Satzes des Absatzes 2 des Artikels 60 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, wonach jede der zwei Wählergruppen, welche die beiden Wahlwerber aufgestellt haben, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten, für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihnen aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft machen kann, ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß bei der Wahl zum Bundespräsidenten nur für eine solche Persönlichkeit gültige Stimmen abgegeben werden können, die von einer qualifizierten Wählergruppe als Wahlwerber aufgestellt worden war.

Wenn der Verfassungsgeber eine Bestimmung hätte treffen wollen, die der im Einspruchsantrage vertretenen Auslegung des letzten Satzes des zweiten Absatzes des Artikels 60 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechen würde, so hätte diese Gesetzesstelle etwa folgende Fassung erhalten müssen: „Ist die Aufstellung dieser beiden Wahlwerber von Wählergruppen erfolgt, so kann jede dieser beiden Wählergruppen für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihr aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft machen.“

Was die Bestimmung des § 12, Absatz 5, des vorliegenden Gesetzesbeschlusses anbelangt, so handelt es sich hier um eine Vorsorge, die mit Rücksicht auf die Bundesfinanzen bei jeder Einerwahl wird getroffen werden müssen, gleichgültig, ob dieselbe ausschließlich an formale Wahlvorschläge gebunden ist oder nicht. Denn auch bei der nicht an Wahlvorschläge gebundenen Einerwahl kann sich der Fall ereignen, daß der Kandidat vor Feststellung des

Wahlergebnisses aus dem Leben scheidet. Will man nun in solchem Falle nicht unter allen Umständen die Wahl wiederholen — und das verbietet derzeit kategorisch die Rücksichtnahme auf die Bundesfinanzen —, so kann nur eine Bestimmung, wie die des § 12, Absatz 5, der Vorlage Abhilfe schaffen.

Da nun kein anderer Antrag vorliegt, erlaube ich mir, aus den zuletzt genannten Erwägungen heraus den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Nachdem kein Antrag des Ausschusses vorliegt, sondern der Berichterstatter selbständig einen Antrag gestellt hat, ersuche ich jene Mitglieder des Bundesrates, die den Antrag unterstützen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

**Dr. Fugelmann:** Hoher Bundesrat! Der Ihnen vorliegende Bericht sagt selbst, daß er aus den Gründen, mit welchen im Ausschusse der Einspruchsantrag begründet wurde, nur den hauptsächlichsten Grund heraushebt. Es liegt mir nun aber daran, meine sehr geehrten Frauen und Herren, daß die Öffentlichkeit auch von jenem Teil der Begründung erfährt, die vielleicht — ich gebe das dem Bericht zu — nicht den durchschlagenden und hauptsächlichsten Grund enthält, aber immerhin in Betracht kommt. Ich lege darauf um so mehr Gewicht, weil über die Vorgänge im Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten eine lügenhafte Darstellung in die Zeitungen gekommen ist und mir sehr daran liegt, diese Darstellung von dieser Stelle aus zu berichtigen.

Nun, wenn ich jetzt einen Moment annehmen will, daß die verfassungsmäßigen Bedenken, welche ich in dem Einspruchsantrag geltend gemacht habe, hinfällig wären, wie der Herr Berichterstatter meint, so würde ich noch immer glauben, daß die Auswahl derjenigen Wählergruppen, welche nun mit einem Vorschlagsrecht für die Bundespräsidentenwahl ausgestattet sind, weder dem Geiste der Verfassungsnovelle noch dem inneren Sinn der Sache entspricht. Es liegt mir selbstverständlich — alles andere wäre lächerlich — jede Spitze gegen das andere Haus der Gesetzgebung ferne, und ich habe vor allen Mitgliedern des anderen Hauses der Gesetzgebung den pflichtmäßigen Respekt. Aber die Behauptung, daß unter allen Menschen in Österreich, die möglicherweise, sagen wir, als Wegweiser und Führer durch Antragstellung in Betracht kommen können, ausgerechnet nur immer fünf Nationalräte ein besonderes Privileg haben — diese Vorstellung, muß ich sagen, scheint mir eigenartig. Und wenn Sie sich an die Vorgeschichte der Verfassungsnovelle erinnern, werden Sie mir wohl das eine zugeben, daß es ein großer Teil des Sinnes aller dieser

1698

161. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Mai 1931.

Kämpfe und des dann herausgekommenen Kompromisses war, daß die Stellung des Bundespräsidenten wenigstens aus dem formalen Fraktionsgetriebe des Parlaments herausgehoben werden soll. Durch die Art aber, wie hier das Vorschlagsrecht geregelt wird, wird kunstvoll und mit Vorbedacht, kann man sagen, der Bundespräsident in jenes Fraktionsgetriebe hineingezogen, aus dem er nach dem tieferen Sinn der Verfassung herausgehoben werden sollte.

Wenn man meint, daß ein Vorschlagsrecht überhaupt so formalisiert eingeführt werden müsse, daß jeder nicht Vorgeschlagene damit des passiven Wahlrechtes praktisch verlustig geht, dann müßte wohl erwogen werden, daß auch andere Gruppen im Staate und gerade solche Gruppen, welche nicht so unmittelbar mit dem Parlamentsgetriebe zusammenhängen, mit solchen Vorschlagsrechten ausgestattet werden. Ich habe in der Ausschusssitzung die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, die Handels- und Gewerbekammern und ausdrücklich, wie ich feststelle, auch die Arbeiterkammern genannt. Ich möchte bemerken, daß, wenn man schon die parlamentarischen Körperschaften heranzieht, nicht einzusehen ist, warum der Bundesrat und die Landtage hierbei gar nicht zum Zug kommen, da doch auch nach der Verfassungsnovelle Österreich heute noch ein Bundesstaat ist.

Ich glaube also, abgesehen von der prinzipiellen Frage der Verfassungsmäßigkeit, ist die Auswahl derjenigen Wählergruppen, welche hier allein mit dem Vorschlagsrecht ausgestattet, welche privilegiert sind, nicht dem Sinne der Verfassung entsprechend und nicht zweckmäßig.

Erlauben Sie mir aber, daß ich mit einem Wort auf die grundsätzliche Frage der verfassungsmäßigen Bedenken zu sprechen komme.

Es ist gegen meine Bedenken ein einziges sachliches, staatsrechtlich ernst zu nehmendes Argument vorgebracht worden.

Dieses Argument hat im Ausschusse der Regierungsvertreter Herr Ministerialrat Jäckl vorgebracht, und der Herr Berichterstatter hat es sich in seinem schriftlichen Bericht zu eigen gemacht. Er sagte nämlich: Wenn man den letzten Satz des zweiten Absatzes des Artikels 60 liest, so drängt sich einem der Gedanke auf, wenn der Verfassungsgesetzgeber das sagen wollte, was ich hineinlege, dann hat er sich doch eigentlich unpräzise ausgedrückt. Ich gebe das ohne weiteres zu. Aber ich muß sagen, wenn der Verfassungsgesetzgeber das sagen wollte, was der Herr Berichterstatter hineinlegt, dann hat er sich auch sehr unpräzise ausgedrückt. Denn jeder Mensch wird mir zugeben, daß man bei formal-vernünftiger Ausdrucksweise, wenn man eine so fundamentale Bestimmung treffen will, daß man jeden, der bei

einer Volkswahl nicht vorgeschlagen wird, von der Wählbarkeit ausschließen will, dies ausdrücklich, deutlich und wörtlich sagt und nicht nebenbei und hintenherum dort, wo man Spezialbestimmungen über die Stichwahl trifft. Ich setze also der Argumentation die entgegen: Hätte der Verfassungsgesetzgeber das sagen wollen, was der Herr Berichterstatter hineinlegt, dann hätte er vernünftigerweise sagen müssen: Wählbar ist nur derjenige, der von einer Wählergruppe vorgeschlagen ist. Und nun sage ich: Wenn ich mit der Annahme eines unpräzisen Ausdruckes des Gesetzgebers auf jeden Fall rechnen muß, dann sehe ich auf den Geist des Gesetzes, welches ich auszulegen habe, und dieser Geist des Gesetzes ist, daß es möglichst hemmungslos den Volkswillen in seiner ganzen Tiefe und Breite zur Geltung kommen lassen will, nicht daß ihm Daumenschrauben angelegt werden, damit er zuerst und noch dazu in so unglücklicher, in so wenig verständnisvoller Weise gezügelt in ein bestimmtes Bett geleitet wird.

Wenn man den einen Satz aus dem Gesetze herausreißt und diesen Satz allein buchstabengemäß und grammatikalisch interpretiert, so kann man nach diesem einem Satze, für sich allein betrachtet, ganz gewiß sagen, es sei vielleicht wahrscheinlicher, daß der Gesetzgeber gemeint hat, was der Herr Bundesrat Zangel hineinlegt. Wenn man aber den ganzen Artikel 60 im Zusammenhang liest und vollends die ganze Verfassungsnovelle im Zusammenhang liest, dann wird es unendlich wahrscheinlicher, daß der Verfassungsgesetzgeber, der sich zugegebenermaßen unpräzise ausgedrückt hat, das gemeint hat, was ich aus dem Gesetze herauslese. Wenn man vollends die Vorgeschichte der Verfassungsnovelle sich ins Gedächtnis ruft, dann ist es für mich ganz zweifellos, daß der Sinn des ganzen Kampfes um die Verfassung und die Verfassungsnovelle dahingeht, in dem Bundespräsidenten ein Gegengewicht gegen den überspitzten Parlamentarismus zu schaffen, dann ist es gar kein Zweifel, daß man den Volkswillen — ich wiederhole es — in seiner ganzen Breite und Tiefe aufrufen und einen aus der Tiefe des Volkes heraufsteigenden Willen nicht knebeln wollte, wenn sich zufällig nicht fünf Nationalräte gefunden haben, die schon im voraus diesen Volkswillen am Gängelbunde geführt haben. Ich bekenne mich zu denjenigen Juristen, die ein Gesetz nicht nach dem Buchstaben und der grammatikalischen Zergliederung des einzelnen Satzes auslegen, sondern nach seinem Geiste, in dem es geschaffen wurde, wenn der Wortlaut zweifelhaft ist. Für diese beiden Interpretationsmethoden, für jene, die der Herr Bundesrat Zangel anwendete und die ich anwende, gilt nach meiner Meinung das Wort der Heiligen Schrift: „Τὸ μὲν γὰρ γράμμα ἀποκτείνει, τὸ δὲ πνεῦμα ζωοποιεῖ.“ Der Buchstabe ist es, der tötet, der Geist ist es, der lebendig macht. (Lebhafter Beifall rechts.)

Ich beantrage daher folgenden Einspruch gegen die Gesetzesvorlage, der von fünf Mitgliedern des Bundesrates unterzeichnet ist (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1931 über die Wahl des Bundespräsidenten wird Einspruch erhoben, und zwar aus folgenden Gründen:

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 7 im Zusammenhang mit § 12, Absatz 2, Z. 2, des Gesetzesbeschlusses ergeben sich Bedenken.

Artikel 60 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle vom Jahre 1929 bindet die Wählbarkeit an sich nicht an die Einbringung eines Wahlvorschlages. Absatz 2, erster Satz, normiert sogar ausdrücklich und zwingend: „gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat;“ Absatz 3 normiert tagativ die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Das Durchführungsgesetz hat nach Absatz 1, dritter Satz, nur die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Wahlpflicht, nicht aber über die Wählbarkeit zu treffen. Demnach ergeben sich gegen die Verfassungsmäßigkeit jener Bestimmungen, welche die Wählbarkeit, insbesondere schon im ersten Wahlgang, an die Voraussetzung des Wahlvorschlages binden, schwerwiegendste Bedenken, welche dadurch nicht beseitigt werden, daß die Einschränkung der Wählbarkeit auf dem Umweg über scheinbare Verfahrensvorschriften erreicht wird. Analogien mit solchen Durchführungsvorschriften, die sich auf Proportionalwahlen beziehen, sind deshalb nicht zulässig, weil wohl bei einer Proportionalwahl, nicht aber bei einer Einerwahl die Einreichung von Wahlvorschlägen einen normalen Bestandteil des Wahlverfahrens bildet.

Wohl ist im zweiten Absatz des Artikels 60 von Wählergruppen die Rede, welche die Wahlwerber aufgestellt haben, aber mit einer für den Fall der Stichwahl beschränkten Wirkung. Wenn zur Durchführung dieser Spezialbestimmung die Einbringung von Wahlvorschlägen und deren Befristung für zulässig und nötig erachtet wird, so kann sie doch nur mit der in der Verfassung für den Fall der Stichwahl vorgesehenen Wirkung ausgestattet werden. Die Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 60 stellt sich angesichts des Grundgedankens der Volkswahl als eine Ausnahmebestimmung dar, welche nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Zu welchen absurden Ergebnissen die willkürliche Interpretation der Verfassung in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß führt, zeigt sinnfällig § 12, Absatz 5, welcher die Wähler, um überhaupt zu einer gültigen Wahl zu gelangen, zwingt, einen Verstorbenen zu wählen.

Aber selbst, wenn man einen formalen Verstoß gegen den Wortlaut der Verfassung nicht anerkennen wollte, lassen sich die Bestimmungen des vorliegenden

Gesetzesbeschlusses doch schwer mit dem Geiste der Verfassungsnovelle vom Jahre 1929 vereinbaren. Wenn § 7, erster Absatz und dritter Absatz, Privilegien der Mitglieder des Nationalrates normieren, so muß daran erinnert werden, daß die Verfassungsreform den Bundespräsidenten aus dem Fraktionsgetriebe nach Möglichkeit herauslösen wollte. Wenn man schon die Bindung der Wählbarkeit an Wahlvorschläge für zulässig erachten wollte, wäre zu erwägen, ob ein bevorzugtes Vorschlagsrecht nur den Mitgliedern politischer Vertretungskörper oder auch anderen bedeutungsvollen Kräften des Volkslebens repräsentierenden Körperschaften eingeräumt werden soll. Auf keinen Fall ist es zu billigen, daß der Gesetzesbeschluß ein einseitiges Privilegium der Mitglieder des Nationalrates statuiert, die zweite gesetzgebende Körperschaft aber übergeht, zumal bis zur Verfassungsnovelle der Bundesrat gerade bei der Bundespräsidentenwahl gleichberechtigt mit dem Nationalrat mitwirkte.“

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über den Antrag Dr. Hugelmann auf Erhebung des Einspruches.

Dieser Antrag wird abgelehnt. Es entfällt daher die Abstimmung über die Begründung des Einspruches.

Hierauf wird der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1931, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1927, B. G. Bl. Nr. 98, über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken abgeändert werden.

Berichterstatter **Rotter**: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz werden einige Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1927 abgeändert, und zwar wird der § 2, Absatz 2, abgeändert; es kommt in die Kommission jetzt auch ein Vertreter der Landwirtschaft. Im § 3, Absatz 3, wird eine Erhöhung der Darlehenszufuge des Bundes von 60 auf 75 Prozent vorgenommen, ebenso eine Erhöhung der Darlehenszufuge der Länder von 25 auf 35 Prozent. Im § 3, Absatz 5, findet eine Erhöhung der Ausfallshaftung der Länder von 35 auf 45 Prozent statt. Schließlich wird im § 4 die Verzinsung der Darlehen neu festgelegt; bisher betrug sie 2 Prozent unter dem Wechselkomprezzinsfuß, in Zukunft sollen es 3 Prozent sein.

Hohes Haus! Die Ansichten über das Auslandsgeschäft sind auch in wirtschaftlichen Kreisen sehr geteilt. Es gibt weite Kreise der Wirtschaft, die dieses Geschäft ablehnen, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens einmal wegen der der Privatwirtschaft feindlichen Einstellung der Machthaber in

1700

161. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 15. Mai 1931.

Rußland, zweitens wegen der ganz merkwürdigen Ansicht der Sowjetmacht über den Zahlungsmodus und drittens wegen der Dumpingpolitik Rußlands. Ich glaube aber nicht, daß wir aus diesen Gründen Geschäfte mit Rußland ablehnen sollen, weil wir auf jedes Geschäft mit dem Auslande angewiesen sind und weil Rußland eines jener wenigen Länder ist, nach denen unser Export aktiv ist. Wenn auch der Verkehr mit Rußland rückläufig ist, so ist er immer noch aktiv, denn er war im Jahre 1929 mit ungefähr 35 Millionen Schilling aktiv und ist es jetzt noch mit zirka 27 Millionen Schilling. Deshalb können wir uns nicht auf den Standpunkt stellen, durch kein Entgegenkommen das Rußlandgeschäft nicht zu fördern, sondern müssen trachten, es aufrechtzuerhalten.

Ich beantrage infolgedessen, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1931, betr. die Errichtung von Essigsäureerzeugungsstätten.

Berichterstatte **Hotter**: Hohes Haus! Durch dieses Gesetz wird die Erzeugung von Essigsäure einheitlich geregelt.

Ich beantrage, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1931, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Tirol.

Berichterstatte **Bramböck**: Hohes Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf, der uns heute zur Entscheidung übergeben ist, füllt endlich eine langjährige Lücke in der Schulgesetzgebung des Landes Tirol aus. Ganze acht Jahre hat es gedauert, bis endlich heute, wie wir hoffen wollen, ein richtiges Gesetz zustande kommen wird. Bereits im Jahre 1923 hat der Tiroler Landtag eine solche Gesetzesvorlage beschlossen. Bis zum Jahre 1925 ist das Gesetz im Nationalrat unerledigt geblieben, worauf es der Landtag zurückgezogen und am 11. März 1926 in dieser neuen Form beschlossen hat, wie sie eben hier vorliegt.

Der Nationalrat hat nun am 6. Mai über dieses Gesetz verhandelt und es im großen und ganzen unverändert angenommen. Nur in einigen wenigen Punkten wurden Abänderungen vorgenommen. Die hauptsächlichste Abänderung betrifft den § 1 des Gesetzes, der den Zweck der gewerblichen Fortbildungsschulen behandelt und in dem es unter anderem heißt: „Dabei ist auf die religiös-sittliche, völlige und staatsbürgerliche Erziehung und die Pflege des Gemeinfinnes Bedacht zu nehmen.“ Dieser Satz hat bei der Mehrheit des Nationalrates Anstoß erregt, und um das ominöse Wort „religiös-sittliche“ abzuschwächen, wurde es in das neue Gesetz in umgekehrter Form aufgenommen, so daß es nunmehr

heißt: „Dabei ist auf die sittlich-religiöse ... Bedacht zu nehmen.“

Ich will über diesen Gegenstand hier nicht weiter reden, um nicht wieder eine neue zwecklose Debatte heraufzubeschwören. Ich möchte zu diesem Gesetze nur noch folgendes sagen. Ich muß im Namen des Landes Tirol gegen diese Gesetzesvorlage, wie sie der Nationalrat am 6. Mai beschlossen hat, und zwar gegen diese Änderung, einen formellen Protest erheben, weil damit wiederum der Versuch eines Einbruches in die autonomen Rechte der Länder unternommen wurde. Bekanntlich sind die gewerblichen Angelegenheiten Sache des Bundes; wo es aber zum Zahlen kommt, überläßt dies der Band den Ländern. Die Länder müssen unter anderem auch ihre Fortbildungsschulen erhalten. Das Land Tirol zum Beispiel gibt für seine Fortbildungsschulen jährlich 55.000 S aus, was für unser kleines armes Land gewiß allerhand bedeutet. Wenn nun das Land so viel oder vielmehr alles für seine Fortbildungsschulen zahlen muß, so sind wir nach dem alten Grundsatz: Wer zahlt, schafft an, eben der Ansicht, daß wir uns unsere Schulgesetze auch nach unseren Intentionen machen können. Und da sind wir der Meinung, daß in allen Schulen eine religiöse Grundlage, eine religiöse Erziehung vorhanden sein muß. Und das werden wir immer so halten. Nun hat aber der Nationalrat da gleichsam einen Eingriff in die autonomen Rechte der Länder vorgenommen. Wenn derlei Dinge öfter vorkämen, so wäre daraus ein schwerer Eingriff in die Länderautonomie zu befürchten. Deswegen müssen wir in scharfer Einstellung auf den Artikel 2 der Bundesverfassung uns dagegen zur Wehr setzen und verlangen, daß der Nationalrat auch auf die Autonomie der Länder weitgehende Rücksicht nimmt. Ich bringe diesen Protest hier nur in formeller Weise vor. Wir wollen durchaus nicht die Gesetzgebung dieser Vorlage verzögern oder verhindern. Deswegen ersuche ich namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den hohen Bundesrat, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1931, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. einige Abänderungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, R. G. Bl. Nr. 98 (Schulerrichtungs-gesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 14 aus 1925, wirksam für das Land Niederösterreich.

Berichterstatte **Dr. Pichl**: Hohes Haus! Der in Frage stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist deswegen notwendig geworden, weil das Gesetz bisher eigentlich nur von einem Pflichtschulpflicht gesprochen hat. Nun ergeben sich häufig Schwierigkeiten daraus, daß nicht nur Kinder aus der ein-

geschulten Gemeinde eine Schule besuchen, sondern auch Kinder aus anderen Orten. Meist handelt es sich um eine Hauptschule. Um nun die daraus entspringenden Übelstände zu beseitigen, wurde der vorliegende Gesetzesbeschluß gefaßt. Er schafft neben den Pflichtschulsprengeln auch Berechtigungssprengel, und die darin wohnhaften Kinder sind über Verlangen der Eltern nach Maßgabe des Platzes in solche Hauptschulen aufzunehmen. Es haben aber die zum Berechtigungssprengel gehörigen Ortsgemeinden nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer in die Hauptschule eingeschriebenen Kinder zu den Kosten dieser Hauptschule beizutragen.

Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf regelt weiters auch die Aufteilung dieser Lasten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt durch mich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1931, womit § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert wird.

Berichterstatterin Dr. **Pichl**: Dieser in Verhandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates findet seinen wesentlichen Ausdruck in der Stelle: „Der verantwortliche Leiter der Volksschule führt den Titel Oberlehrer.“ Es ist wohl zu befürchten, daß die Bestimmung nicht einheitlich für das ganze Bundesgebiet durchgeführt werden wird, sondern nur dort, wo die Landtage einen konformen Beschluß fassen werden. Auch bezüglich dieses Gesetzesbeschlusses stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Mai 1931 über die Rekonstruktion der Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen der Österreichischen Nationalbank.

Berichterstatter **Notter**: Hohes Haus! Man hätte nie geglaubt, daß das Parlament einmal in die Lage kommen wird, ein Gesetz zu beschließen, durch welches der Credit-Anstalt Hilfe gebracht werden soll. Die Schwierigkeiten der Credit-Anstalt sind wohl ein Ereignis von europäischer Bedeutung, und nichts kennzeichnet unsere wirtschaftliche Situation mehr als die Affäre „Credit-Anstalt“.

Die Ursachen der Schwierigkeiten der Credit-Anstalt sind ja bekannt. Es ist aber doch notwendig, sie kurz aufzuzeigen. Zunächst ist es einmal die allgemeine wirtschaftliche Krise. Die Dubiosa der Credit-Anstalt machen 50 Millionen Schilling aus; bei einem Geschäftsumsatz der Credit-Anstalt von un-

gefähr 1500 Millionen Schilling eigentlich nicht allzuviel, wenn die Credit-Anstalt in der Lage gewesen wäre, diesen Ausfall auf anderer Seite zu decken. Das war leider nicht möglich.

Die zweite Ursache sind die Verluste bei der Boden-Credit-Anstalt in der Höhe von ungefähr 60 Millionen Schilling. Es muß öffentlich festgestellt werden, daß die Boden-Credit-Anstalt gegen den Willen der Credit-Anstalt von ihr übernommen werden mußte. Daraus kann man ihr also keinen Vorwurf machen.

Die dritte Ursache waren Kursverluste bei den Effekten in der Höhe von ungefähr 30 Millionen Schilling.

Der Gesamtverlust beträgt 140 Millionen.

Nachdem das Aktienkapital 125 Millionen Schilling ausmacht und der Reservefonds 40 Millionen, zusammen also 165 Millionen, wäre, wenn nichts in dieser Sache geschehen wäre, die Credit-Anstalt gezwungen gewesen, in Konkurs zu gehen. Es waren nur zwei Möglichkeiten: Konkurs der Credit-Anstalt oder Hilfsaktion. Ich glaube nicht, daß jemand, der die Verantwortung in diesem Staate hat, zustimmen hätte können, daß die Credit-Anstalt in Konkurs geht. Das hat auch die Regierung nicht zulassen können und hat deshalb eine Hilfsaktion unternommen.

Das vorliegende Gesetz ermächtigt nun die Regierung zur Emission von 150 Millionen Schatzscheinen, die teils zum Ankauf von Aktien, teils zur Abdeckung der Verluste der Credit-Anstalt verwendet werden sollen. Die Verzinsung dieser Schatzscheine in der Höhe von ungefähr 7 Millionen Schilling wird gedeckt: erstens aus dem Reingewinn des Staates bei der Nationalbank in der Höhe von ungefähr 3½ Millionen Schilling, zweitens aus dem Nichtzahlen von 500.000 S jährlich an die Nationalbank, eine Schuld, die bei der Nationalbank abgedeckt werden muß, aber nicht abgedeckt werden braucht, und drittens aus dem eventuellen Reingewinn aus den Aktien der Credit-Anstalt. Diese letztere Sache muß auch die Legalisierung durch den Bundesrat erfahren. Durch diese Hilfsaktion wird der Bund Hauptaktionär der Credit-Anstalt. Ich muß öffentlich erklären, die Wirtschaft begrüßt das nicht. Wir Wirtschaftler wissen, daß die öffentliche Hand nicht einmal gewöhnliche Unternehmungen führen kann, viel weniger eine Bank. Infolgedessen hätten wir es schon sehr gerne, wenn der Bund trachtet, womöglich bald aus dieser Situation herauszukommen, vor allem durch ehestige Abstoßung dieser Aktien. Vor allem müssen wir aber fordern, daß keine Politik in die Bank hineingetragen wird und daß die Leute, die da von der Regierung in die Bank entsendet werden, Bankfachmänner und keine Politiker sind. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittags mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, und ich beantrage, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben zu wollen.

**Dr. Nehrl:** Hohes Haus! Als Folge der allgemeinen Wirtschaftskrise haben wir den Niederbruch des altangesehenen Institutes, der Credit-Anstalt, zu verzeichnen. Wir wollen gerecht sein und feststellen, daß hiezu wesentlich die Mötigung beigetragen hat, die Boden-Credit-Anstalt aufzunehmen. Wir wollen auch feststellen, daß die seinerzeit der Öffentlichkeit gegenüber gemachte frohe Botschaft, daß die Sanierung, beziehungsweise Rettung der Boden-Credit-Anstalt ohne finanzielle Opfer des Staates erfolgt sei, leider nicht auf Wahrheit beruht. Wir müssen konstatieren, daß bei dem jetzigen Saldo sich ein Posten von 60 Millionen Schilling befindet, der auf das Konto der Übernahme der Boden-Credit-Anstalt zu buchen ist. Wir hätten gerne konstatiert, daß die seinerzeitige Mitteilung an die Öffentlichkeit sich als wahr erwiesen hätte. Es ist aber nicht der Fall. Bei dieser Situation war es selbstverständlich unumgängliche Pflicht der Regierung, schnellstens alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Stillstand der österreichischen Wirtschaft hintanzuhalten. Diese Bedrohung der Wirtschaft ist darin begründet, daß das österreichische Bankwesen überhaupt einen ganz eigenen Charakter trägt. Vor mehreren Jahren habe ich einmal in der Öffentlichkeit eine Rede gehalten, in der ich darauf hingewiesen habe, daß ich es für vollständig unrichtig erachte, daß man bei den österreichischen Banken bestrebt ist, womöglich die Majorität der Industrieunternehmungen in die Hand zu bekommen, um sie zu kontrollieren und sie nach finanztechnischen Gesichtspunkten zu leiten und nicht nach den Grundsätzen der freien Produktion. Mir ist das sehr schlecht bekommen. Ich habe eine Lektion erhalten, und man hat mir gesagt, ich verstehe viel zu wenig von der Volkswirtschaft, als daß ich mir ein solches Urteil anmaßen könnte. Es ist eine traurige Freude, heute sagen zu können: die Tatsachen haben mir recht gegeben. Wesentlich an den Kursverlusten der Industriepapiere ist die Credit-Anstalt gestorben, denn auch die Posten der Boden-Credit-Anstalt setzten sich aus solchen Verlusten zusammen. Das System hat sich nicht bewährt. In der Schweiz und in England sieht die Gebarung und die innere Organisation des Bankwesens ganz anders aus.

Nun ist die Regierung daran gegangen, nach einem wohlüberlegten Plan diese Bedrohung von unserer Wirtschaft abzuwenden. Es war dies sehr schwer für die Regierung, da sie auch Rücksicht nehmen mußte auf das Ausland, das wesentlich an der Credit-Anstalt beteiligt ist und von dem es abhängt, daß auch weiterhin die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Institut und dem Ausland aufrecht bleiben. Es ist sehr hübsch, mit dem Rechnungsführer in der Hand zu sagen: 80 Prozent der Aktien hätten abgeschrieben werden sollen und im übrigen hätten mit dem Geld, das der Bund jetzt beisteuert,

neue Aktien gezeichnet werden sollen. Der Bund hätte dann die Majorität gehabt, und es wären keine Geschenke an die Privaten erteilt worden. So einfach ist die Sache nicht. Alle, die irgendwie im öffentlichen Leben tätig sind und auf dem Gebiete der Volkswirtschaft zu tun haben, wissen, daß der Wille des Geldgebers im Ausland nicht von unseren Anschauungen abhängt, noch viel weniger davon, daß man rechnerisch genau alles feststellt, sondern davon, daß man ihn so behandelt, daß er Vertrauen zu unserer Wirtschaft und zu ihrer Währung hat. Wenn ich in einem Lande einmal Geld verliere, werde ich mich nicht gerne dazu hergeben, neues Geld zu investieren. Das war der Grund, warum die Regierung bei der sogenannten Abstempelung der Aktien einen Weg beschreiten mußte, der auch im Auslande Anerkennung findet. Stellen Sie sich vor, es wäre die Abstempelung erfolgt, und der Bund wäre jetzt Majoritätsaktionär der Credit-Anstalt. Den Bundeskanzler oder Finanzminister möchte ich kennen, der es in unserem Parlament aushalten würde, wenn er für jede Aktion, die dieses Institut unternimmt, sich politisch verantworten müßte. Und so weit würde es bestimmt kommen, wenn der Bund Majoritätsaktionär wäre. Selbst wenn er ein Drittel der Aktien hätte und die Kontrolle des Rechnungshofes einsetzen würde, kann ich mir nicht gut vorstellen, daß der Rechnungshof befähigt wäre, die kommerzielle Tätigkeit eines so großen Institutes wie die Credit-Anstalt so zu beurteilen, wie es vom Standpunkt der Wirtschaft aus zu geschehen hat, bei aller Anerkennung des Bestrebens des Obersten Rechnungshofes, objektiv zu sein. Unter diesen Umständen mußte sich die Regierung entschließen, nun einen Teil der Gelder, die aus öffentlichen Mitteln aufgewendet werden, in Form von Aktien zu zeichnen und einen Teil, zirka 40 Millionen Schilling, zur Deckung des Abganges zu geben.

Die Leute draußen, die heute unter einer unerhörten Wirtschaftsnot leiden, die Beamten, die von einer Kürzung der Bezüge und einer Besoldungssteuer bedroht sind, sind im höchsten Maße darüber erregt, wieso es denn gehe, daß plötzlich 100 Millionen Schilling für die Credit-Anstalt aufgebracht werden sollen. Wir müssen mit der Denkweise der großen Masse rechnen, die nicht befähigt ist, im einzelnen die Sache zu durchschauen. Man kann natürlich auch laufende Ausgaben nicht vergleichen mit einmaligen Beteiligungen. Wir haben 40 Millionen hingegeben, sozusagen geschenktmäßig, und sollen die Frage gar nicht ventilieren, ob denn nicht doch die Möglichkeit bestünde, bei voller Aufrechterhaltung des ganzen Planes, Maßnahmen zu treffen, durch die diese öffentlichen Mittel wiederum dem Staatsbudget zugeführt werden, durch die sie aufgewendet werden für die Erhaltung der gesamten Wirtschaft;

denn daß sie aufgewendet werden für die Erhaltung der ganzen Wirtschaft, das wissen wir, davon sind wir überzeugt. Man sagt, dieser große Abgang ist dadurch entstanden, daß die Papiere, die die Bank, besitzt, unerhörte Kursverluste zu verzeichnen haben, daß sie infolge der Wirtschaftskrise auf den tiefsten Kurs gefallen sind. Heute ermöglichen wir der Bank, eine Bilanz zu erstellen, wo unter Einstellung dieser tiefsten Kurse die Gession der Bank aktiv wird und die Bank die Möglichkeit erlangt, weiterhin tätig zu sein; wir erhalten ihr so normalerweise ihre Verdienstmöglichkeiten, die sie dann den Aktionären nach Maßgabe ihrer Erfolge zuteil werden lassen kann. Aber wir hoffen ja doch, daß die Wirtschaftskrise zu Ende gehen wird, daß eine Belebung der Wirtschaft eintritt. Und wenn nun irgendwie diese Industrien, deren Papiere so in Mitleidenschaft gezogen worden sind, wieder beschäftigt sind, so werden sie auch höhere Dividenden bringen. Diese Dividenden soll dann die Bank bei der Gewinnverteilung am Schluß des Geschäftsjahres verteilen. Aber dann wird sich das neben den normalen Einnahmen aus den Gewinnen auch in einem Steigen der Aktien auswirken, es werden auch Kursgewinne aufsteigen. Es ist nun doch eine Frage, über die die Regierung, von der wir überzeugt sind, daß sie sich bemüht, im Interesse der Öffentlichkeit und der Staatsfinanzen das möglichste zu leisten, nachdenken müßte, ob nicht in dem Abkommen dafür Vorsorge zu treffen wäre, daß solche anfallende Kursgewinne, wo doch die Kursverluste aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden sind, an den Staat vorzugsweise zu refundieren wären. 60 Millionen sind von der Boden-Credit-Anstalt, 35 von der Credit-Anstalt aus solchen Defiziten und 40 Millionen beträgt die Summe, die der Staat als Abgangsdeckung beisteuert. Wenn man nun eine größere Quote aus diesen Gewinnen zum Zwecke der Refundierung an den Staat in Aussicht nehmen würde, würde damit vor der Öffentlichkeit dokumentiert sein, daß man nicht mit öffentlichen Mitteln Geschenke an Private geben wollte. Heute sind sie ja geschenktweise gegeben worden, um die Wirtschaft zu retten. Wenn dieses Geschenk aber dazu führt, daß dann arbeitslose Gewinne auftreten, indem Kurssteigerungen eintreten, dann müssen diese Gewinne wieder dazu verwendet werden, um der Öffentlichkeit zu helfen. Wenn wir uns, wie ich bereits ausgeführt habe, bei den Besoldungen und bei den Arbeitslosen mit Rücksicht auf die Not des Staates einengen müssen, dann müssen wir auch hier sehr rigoros sein. *(Zustimmung.)*

Ich stelle keinen gesetzändernden Antrag, denn dazu ist verfassungsmäßig der Bundesrat nicht berufen. Ich könnte auch keinen Einspruchsantrag befürworten, denn das hieße denn doch mit dem Feuer spielen. Aber ich glaube im Sinne des Bundesrates zu sprechen, wenn ich die Regierung bitte, bei den Verhandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes mit der Credit-Anstalt, beziehungsweise den Aktionären zu führen sein werden, dahin zu wirken, daß entweder bei der Vorzugsdividende — es wird in der Öffentlichkeit immer übersehen, daß A- und B-Aktien geschaffen worden sind und daß die Aktien mit besonderer Ausstattung der Staat bekommt, daß also entweder mit einer besseren Vorzugsdividende oder vielleicht durch Inanspruchnahme einer Refundierung aus Kursgewinnen jene 40 Millionen dem Staate wieder zugeführt werden, die heute scheinbar à fonds perdu gegeben werden müssen.

Auch begrüßen wir es, daß die Regierung schon bei den Vorbesprechungen mit den leitenden Faktoren dahin gewirkt hat und auch Verständnis dafür gefunden hat, daß die Personalausgaben der Credit-Anstalt wesentlich gemindert werden. Wir wünschen, daß dies auch bei den Verhandlungen faktisch zur Durchführung komme.

Ich will aber diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne darauf hinzuweisen, daß immer wieder in bezug auf die öffentlichen Körperschaften, insbesondere auf die Länder, vom Sparen und Sparen gesprochen wird. Wenn man aber solche Sachen hört und liest, dann sind die Gesamtausgaben eines Landes oft eine Kleinigkeit gegen das, was hier oft einzelne Personen an Bezügen erhalten. *(Sehr richtig!)* Es ist ganz gleichgültig, ob es ein Privatangestellter bezieht oder ein öffentlicher Funktionär, denn bezahlen muß es immer die Wirtschaft, und wenn die Wirtschaft zu schwach ist, solche Belastungen zu ertragen, dann ist sie auch zu schwach, wenn es Privatunternehmungen zahlen. *(Beifall.)*

Im übrigen möchte ich damit schließen, daß das Ausland sehen möge, wie es um uns steht. Und wenn jetzt Vizekanzler Dr. Schober in Genf ist, so hoffen wir, daß er dort mit dem nötigen Nachdruck darauf hinweisen wird, welche Folgen die Friedensverträge für uns gebracht haben. *(Lebhafter Beifall.)*

Damit ist die Aussprache beendet.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 35 Min. nachm.

10